

## **Hygienekonzept für „Ein Tag für Weilheim“ am 13.03.2021 im Freien**

**Am kommenden Samstag, 13.03.2021 möchten wir, die Ortschaftsverwaltung Weilheim, die Baumfachwarte Zollernalb und Weilheimer Bürger „Ein Tag für Weilheim - Gemeinsam für unsere Obstwiesen“ begeben. Aus den 166 Obstbäume in der Aspachhalde Richtung Schuppengebiet auf einer Fläche von 80.000 m<sup>2</sup> müssen Misteln, Totholz entfernt und die Bäume teilweise extrem zurückgeschnitten werden. Geplant sind 25 Teams, die jeweils aus nicht mehr als zwei Haushalten und höchstens 3 Personen bestehen. Den Teams werden dann Bäume eines bestimmten (siehe Foto) Pflegegebietes zugeteilt.**

### **Allgemeine Grundsätze**

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten.

Hygiene- und Distanzregeln:

Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden, die nicht der Personengruppe des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO angehören, von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel.

Husten-und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
  - a. Die Baumpfleger, im folgenden Mitarbeiter genannt, werden in die nachfolgenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) eingewiesen.
  - b. Das jeweilige Pflegegebiet ist begrenzt und im Plan klar ausgewiesen
2. Organisation der Veranstaltung:
  - a. Für die Einhaltung der Regelungen ist Herr Gerd Eberwein als verantwortliche Person vor Ort benannt.
  - b. Ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, werden die folgenden Daten von den Mitarbeitern erhoben und gespeichert:
    1. Name und Vorname des Veranstaltungsteilnehmers,
    2. Datum der Veranstaltungsteilnahme und, soweit möglich, Beginn und Ende der Teilnahme,
    3. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.

Die Mitarbeiter dürfen die Pflegegebiete nur betreten, wenn sie die Daten nach Satz 1 vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Ortschaftsverwaltung vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

### 3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird der Zugang verwehrt, wenn sie in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen (wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind), oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen. Etwaige Verweise werden vom Verantwortlichen ausgesprochen.
- b. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bis zum Eintreffen im zugewiesenen Pflegegebiet eine Maske (medizinische oder FFP2-/KN95-/N95-Maske) tragen. Im Pflegegebiet darf ohne Maske gearbeitet werden.
- c. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet eine Maske zu tragen, wenn sie sich auf dem Gelände außerhalb Ihres Pflegegebietes bewegen. Im Pflegegebiet entfällt diese Verpflichtung.

